

**AUSBILDUNGS- und LEHRVERTRAG <sup>1)</sup>**

**für Fahreleven**

**1. Ausbildungsbetrieb**

---

genaue Bezeichnung als Ausbildungsbetrieb

---

Adresse

Tel. Nr.

---

Fena-Anerkennung vom

---

vertretungsbefugtes Organ (Obmann, Geschäftsführer u. dgl.)

---

Ausbildungsleiter

---

Adresse

Tel. Nr.

---

Fena-Anerkennung vom

**2. Fahreleve**

---

Vor- und Familienname

geboren am

in

---

Adresse

Staatsbürgerschaft

---

Schulbildung: Art der zuletzt besuchten Schule, Abgangsklasse

---

bei Ausländern: Beschäftigungsbewilligung, Arbeitsamt, Datum

**Gesetzliche Vertreter:**

---

Vater: Vor- und Zuname

---

Adresse

Tel. Nr.

---

Mutter: Vor- und Zuname

---

Adresse

Tel. Nr.

---

Vormund: Vor- und Zuname

---

Adresse

Tel. Nr.

---

Gesch. Zahl des Vormundschaftsdekrets, Bezirksgericht

**3. Beginn der Ausbildung am:** \_\_\_\_\_

Dauer: 4 Jahre

Während des ersten Monats der Ausbildung kann sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Eleve (bei Minderjährigen jedoch nur mit Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters) das Ausbildungsverhältnis jederzeit einseitig in Schriftform (auch ohne Angabe von Gründen) auflösen.

**4. Mitteilung bzw. Antrag auf Anrechnung** von Ausbildungszeiten in anderen Ausbildungsbetrieben unter Beischluss der Nachweise

---

---

5. Zusatzvereinbarungen über Ausbildungen, die nicht im genannten Ausbildungsbetrieb (FENA), aber unter voller Verantwortung des Ausbildungsleiters (FENA) stattfinden werden. Handelt es sich dabei um einen Betrieb, der nicht als Ausbildungsbetrieb (FENA) anerkannt ist, so muss dafür zuerst eine Genehmigung beim Ausbildungsreferat des OEPS eingeholt werden.

	Art der Ausbildung	Ort	Dauer	Ausbilder
1. Jahr:	_____	_____	_____	_____
2. Jahr:	_____	_____	_____	_____
3. Jahr:	_____	_____	_____	_____
4. Jahr:	_____	_____	_____	_____

Sollten während der Ausbildungszeit weitere oder andere Vereinbarungen getroffen werden, so ist dies nur unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen und in schriftlicher Form möglich, wobei alle Unterzeichner des Ausbildungs- und Lehrvertrages mit diesen einverstanden sein müssen. Der LFV und auch der OEPS sind davon in Kenntnis zu setzen.

6. Andere zusätzliche Vereinbarungen:

Es gilt der letzte Absatz zu Punkt 5 sinngemäß.

7. Die Unterzeichneten nehmen zur Kenntnis, dass der Eleve während der Ausbildungsdauer zur Führung des Ausbildungsberichtheftes und zur Ablegung von Prüfungen verpflichtet ist.

Die Regelung, wer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen hat, ist in den Durchführungsbestimmungen zum Ausbildungsregulativ des OEPS enthalten.

8. Für die Beendigung oder vorzeitige Auflösung des Ausbildungs- und Lehrvertrages gelten die Richtlinien für die Ausbildung von Reit- und Fahreleven (siehe Anhang).

9. Das Entgelt für die Dauer des Ausbildungs- und Lehrvertrages ist nicht durch Kollektivvertrag oder durch Beschluss des Obereinigungsamtes geregelt, sondern wird wie folgt vereinbart:

1. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_ pro Monat

2. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_ pro Monat

3. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_ pro Monat

4. Ausbildungsjahr: € \_\_\_\_\_ pro Monat

Sonderzahlungen:

Urlaubszuschuss € \_\_\_\_\_, Weihnachtsremuneration € \_\_\_\_\_

10. Zusätzliche Vereinbarungen für Sozialaufwendungen (Verköstigung, Wäschereinigung, Arbeitskleidung, Wohnung, Fahrkosten u. dgl.):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

11. Abzüge

für Ausbildungsaufwand \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ pro Monat

12. Die Unterzeichner nehmen zur Kenntnis, dass die Richtlinien für die Ausbildung von Reit- und Fahreleven (siehe Anhang) integrierender Bestandteil dieses Ausbildungs- und Lehrvertrages sind, dass diese das Ausbildungsverhältnis regeln und für beide Teile verpflichtend sind. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, diese Richtlinien erhalten zu haben.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum des Vertragsabschlusses

\_\_\_\_\_

für den Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_

Ausbildungsleiter

\_\_\_\_\_

Eleve

\_\_\_\_\_

gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_

Kenntnisnahme des LFV

\_\_\_\_\_

Eintragung in die Elevenkartei des OEPS

<sup>1)</sup> Gemäß der Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates Außenstelle Linz, vom 07. November 2006 sind Eleven mit Lehrlingen gleich zu behandeln.